

Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein – Kreis Neuss am 28. 08.2008

Bericht des Vorsitzenden

Hier: Eigentümeranfrage zur Naturdenkmalwürdigkeit der „Kastanienallee am Rittergut Birkhof“ (LPIII/6.2.3.12)

Sachverhalt

Bei der regelmäßigen Verkehrssicherheitskontrolle der Naturdenkmale im Kreisgebiet wurde durch eine Fachfirma festgestellt, dass weitere 6 Bäume aus der Kastanienallee gefällt werden müssen (**siehe Anlage**). Mit Schreiben vom 21.07.2008 stellt der Eigentümer der Allee die Frage, ob nach Fällung dieser Bäume die Eigenschaft der Allee als Naturdenkmal noch gegeben sei und bittet um abschließende Klärung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Diese Anfrage an die Verwaltung, Amt 61 wurde gem. §11 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW an den Vorsitzenden des Landschaftsbeirates zur Beurteilung herangetragen:

Es ist festzustellen, dass die notwendigen Fällungen sich insbesondere auf den östlichen Teil der Allee beziehen. In diesem, der Parkanlage vorgelagerten Abschnitt der Allee, musste schon in der Vergangenheit der Großteil der Bäume nachgepflanzt werden. Der freistehende, landschaftsbildprägende Teil der Allee, bleibt weitgehend unberührt und weist ein vitales Erscheinungsbild auf.

Gem. Festsetzung des Landschaftsplanes besteht die Verpflichtung zur Nachpflanzung abgängiger Bäume innerhalb der Allee. Leider befinden sich die bisher vom Eigentümer nachgepflanzten Kastanien wegen des Befalls durch die Rosskastanien - Miniermotte in einem sehr schlechten Zustand.

Beurteilungsergebnis

Aufgrund der dargestellten Rahmenbedingungen ist eine Naturdenkmalwürdigkeit der Kastanienallee am Rittergut Birkhof eindeutig weiterhin gegeben. Die Allee erfüllt auch nach Fällung von Einzelbäumen innerhalb der Allee in ihrer Gesamtheit den Schutzzweck der Naturdenkmalfestsetzung gem. §22 a) und b) LG NRW, insbesondere wegen ihrer natur- und kulturhistorischen Bedeutung sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.

Grundsätzlich muss die Allee in ihrer kulturhistorischen Ausprägung als Einheit betrachtet werden, die es gilt dauerhaft zu erhalten. Bei der Nachpflanzung von abgängigen Bäumen wird empfohlen, in Zukunft an Stelle der weißblühenden Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) die gegen den Befall der Miniermotte nicht anfällige rotblühende Rosskastanie (*Aesculus carnea*) zu verwenden.